

RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

BewG 1955 §1 Abs2;

BewG 1955 §26;

DBAbk BRD 1955 ErbSt Art3 Abs1;

DBAbk BRD 1955 ErbSt Art7;

ErbStG §19;

ErbStG §6 Abs1;

ErbStG §6 Abs2;

ErbStG §6 Abs4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 334;

Rechtssatz

Wenn Ö für Vermögensübergänge von Todes wegen oder für Schenkungen unter Lebenden, an denen kein Inländer iSd ErbStG beteiligt ist, nur eine beschränkte Steuerpflicht kennt, wie es in § 6 Abs 1 Z 2 ErbStG 1955 für den Erbanfall normiert wurde, soweit er in(hier:) inländischem Grundvermögen...besteht., gibt es auch dann keinen Progressionsvorbehalt, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in der BRD hatte. Gibt es aber einen Progressionsvorbehalt, dann ist auch § 26 BewG anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160045.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at